

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 58/176 vom 22. Dezember 2003, 59/183 vom 20. Dezember 2004, 60/151 vom 16. Dezember 2005 und 61/158 vom 19. Dezember 2006 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten<sup>554</sup>,

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin<sup>555</sup>,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der fünfundzwanzigsten und sechsundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 14. bis 18. Mai 2007 in São Tomé beziehungsweise vom 3. bis 7. September 2007 in Jaunde,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>556</sup>,

das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>557</sup> begrüßend, insbesondere den darin bekräftigten Beschluss, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den kommenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. begrüßt die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der neuen Dreijahresstrategie für das Zentrum, die auf eine Verstärkung seiner Aktivitäten abzielt<sup>558</sup>;

4. nimmt außerdem Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Schlussfolgerungen über die Notwendigkeit, die vollständige Durchführung der Resolution 61/158 sicherzustellen<sup>559</sup>;

5. ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte erneut, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Amtes des Hohen

Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 62/222

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 83 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)<sup>560</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Guinea, Haiti, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Lesotho, Malawi, Mali, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

<sup>554</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>555</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

<sup>556</sup> A/62/317.

<sup>557</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>558</sup> Siehe A/62/317, Ziff. 14-19.

<sup>559</sup> Ebd., Ziff. 63.

<sup>560</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## 62/222. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>561</sup> und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>562</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*sowie in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 61/232 vom 22. Dezember 2006, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der vom Menschenrechtsrat auf seiner fünften Sondertagung verabschiedeten Resolution S-5/1 vom 2. Oktober 2007<sup>563</sup>,

*unter Begrüßung* der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007<sup>564</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, sowie das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen,

*zutiefst besorgt* über die Menschenrechtssituation in Myanmar und insbesondere über die jüngste gewaltsame Unterdrückung friedlicher Demonstrationen, namentlich durch Verprügelungen, Tötungen, willkürliche Inhaftierungen und das Verschwindenlassen von Personen,

1. *verurteilt nachdrücklich* den Einsatz von Gewalt gegen friedliche Demonstranten, die ihr Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, ausübten, und spricht den Opfern und ihren Familien ihr Beileid aus;

### 2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis*

a) über die in Resolution 61/232 und früheren Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der bürgerlichen, politischen,

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, des Volkes von Myanmar;

b) über die willkürlichen Inhaftierungen, einschließlich des Einsatzes körperlicher Gewalt, mit denen auf die friedlichen Proteste reagiert wurde, und die abermalige Verlängerung des Hausarrests der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Daw Aung San Suu Kyi, sowie über die nach wie vor hohe Anzahl politischer Gefangener, einschließlich anderer politischer Führer, Angehöriger ethnischer Gruppen und Menschenrechtsverteidigern;

c) über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Juni 2007 verurteilten schweren und wiederholten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die an Zivilpersonen begangen wurden;

d) über die Diskriminierung und Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen in Myanmar zu leiden haben, insbesondere in Grenz- und Konfliktgebieten, und die Angriffe von Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen auf Dörfer im Karen-Staat und anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars, die zu umfangreichen Vertreibungen und schweren Verletzungen der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen und anderen Verstößen geführt haben;

e) über das Ausbleiben einer wirksamen und echten Teilnahme der Vertreter der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien sowie einiger ethnischer Gruppen an der Nationalversammlung und über das langsame Tempo der demokratischen Reform;

f) über die fortdauernde Verschlechterung der Lebensbedingungen und die wachsende Armut eines erheblichen Teils der Bevölkerung im gesamten Land, was schwerwiegende Folgen für die Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hat;

### 3. *begrüßt*

a) die Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar<sup>565</sup> und seine mündlichen Darstellungen sowie die Zustimmung der Regierung Myanmars zu seinem Besuch im November 2007, nachdem ihm vier Jahre lang der Zugang verwehrt worden war;

b) den Bericht des Generalsekretärs<sup>566</sup> und die durch ihn erfolgte Ernennung eines mit der Fortsetzung seiner Gute-Dienste-Mission beauftragten Sonderberaters für Myanmar und bekräftigt ihre volle Unterstützung für diese Mission;

c) die Besuche des Sonderberaters in Myanmar im Oktober und November 2007;

d) die zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars geschlossene Vereinbarung zur Schaffung eines Mechanismus, über den Opfer von Zwangsarbeit Wiedergutmachung anstreben können;

<sup>561</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>562</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>563</sup> A/HRC/S-5/2, Kap. I. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*.

<sup>564</sup> S/PRST/2007/37; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007-31. Juli 2008*.

<sup>565</sup> Siehe A/62/223 und A/HRC/4/14.

<sup>566</sup> A/62/498.

e) die auf Einladung der Regierung Myanmars erfolgten Besuche der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Beigeordneten Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretenden Nothilfe Koordinatorin in Myanmar und die Durchführung einiger der bei diesen Besuchen vereinbarten Maßnahmen;

f) die gemeldeten Fortschritte bei der Bekämpfung von HIV/Aids und der Vogelgrippe durch die Regierung Myanmars und internationale humanitäre Organisationen;

g) die Rolle, die der Verband Südostasiatischer Nationen und die Nachbarländer dabei spielen, die Regierung Myanmars dazu zu ermutigen, ihre Bemühungen um die nationale Aussöhnung mit allen betroffenen Parteien wieder aufzunehmen und auf einen friedlichen Übergang zur Demokratie hinzuarbeiten, sowie die anhaltenden Bemühungen des Verbands und der Nachbarländer zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte des Volkes von Myanmar;

h) die Ernennung eines Ministers für die Beziehungen zu Daw Aung San Suu Kyi durch die Regierung Myanmars und die beiden Treffen, die bislang zwischen den beiden stattgefunden haben, und betont gleichzeitig, dass dieser Prozess zu einem sachbezogenen Dialog zwischen der Regierung und Daw Aung San Suu Kyi mit konkreten Ergebnissen innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens führen muss;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*,

a) die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, die Einschränkungen dieser Freiheiten, die mit den Verpflichtungen der Regierung nach den internationalen Menschenrechtsnormen unvereinbar sind, zu beenden, die Einwohner des Landes zu schützen und Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen;

b) die von dem Sonderberater während seines Besuchs in Myanmar im Oktober 2007 vorgelegten Empfehlungen und Vorschläge ernsthaft zu prüfen und die früheren Empfehlungen des Sonderberichterstatters, des Sonderberaters, der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer Organe der Vereinten Nationen vollständig umzusetzen;

c) äußerste Zurückhaltung zu üben und weitere Festnahmen friedlicher Demonstranten und Gewalthandlungen gegen diese zu unterlassen und willkürlich festgenommene und inhaftierte Personen unverzüglich freizulassen sowie alle politischen Gefangenen, namentlich die Führer der Nationalen Liga für Demokratie, Daw Aung San Suu Kyi und Tin Oo, den Führer der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, Khun Htun Oo, und andere Führer der Shan sowie die Führer der Studentengruppe „Generation 88“, Min Ko Naing und Ko Ko Gyi, sofort und bedingungslos freizulassen;

d) alle Beschränkungen der friedlichen politischen Betätigung aller Personen aufzuheben, indem unter anderem das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, die Meinungsfreiheit und das Recht

der freien Meinungsäußerung, einschließlich für freie und unabhängige Medien, garantiert werden, und sicherzustellen, dass das Volk Myanmars ungehinderten Zugang zu Medieninformationen erhält;

e) mit dem Sonderberichterstatter im Kontext der Durchführung der Resolution S-5/1 des Menschenrechtsrats<sup>563</sup> uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass niemand, der mit dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird;

f) den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern sofort den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garantieren und mit diesen Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle bedürftigen Personen im ganzen Land zu gewährleisten;

g) der fortgesetzten Rekrutierung und dem fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten durch alle Parteien, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu kooperieren;

h) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den Militäroperationen gegen Zivilpersonen in den von ethnischen Minderheiten bewohnten Gebieten und den damit verbundenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts gegenüber Angehörigen ethnischer Gruppen sowie der systematischen Vertreibung zahlreicher Menschen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und die bestehenden Waffenruhevereinbarungen einzuhalten;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) allen politischen Vertretern und Vertretern ethnischer Gruppen die volle und uneingeschränkte Teilnahme an dem politischen Übergangsprozess zu gestatten und zu diesem Zweck ohne weitere Verzögerung den Dialog mit allen politischen Akteuren, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie und Vertretern ethnischer Gruppen, wieder aufzunehmen;

b) mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die sofortige Einstellung und dauerhafte Beendigung des Konflikts anzustreben und Vertretern aller politischen Parteien und Vertretern ethnischer Gruppen die volle Beteiligung an einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess der nationalen Aussöhnung, der Demokratisierung und der Schaffung eines Rechtsstaats zu gestatten;

c) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren nachzukommen und weitere Schritte zur Reform des Rechtspflegesystems zu unternehmen sowie sicherzustellen, dass die Disziplinierung in den Gefängnissen keine Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand-

lung oder Strafe darstellt und dass die Haftbedingungen ansonsten den internationalen Normen entsprechen;

*d)* mit dem Sonderberater bei der Wahrnehmung seiner Guten Dienste uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie ihr Einverständnis zu seinen Besuchen in dem Land gibt, ihm den uneingeschränkten Zugang zu allen maßgeblichen Parteien, namentlich den inhaftierten Aktivisten, Vertretern ethnischer Minderheiten, Studentenführern und dissidenten Mönchen, gestattet und gemeinsam mit ihm nach einer friedlichen Lösung sucht, um wirksame Fortschritte bei der Wiederherstellung der Demokratie und dem Schutz der Menschenrechte in Myanmar zu erzielen;

*e)* einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufzunehmen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

*f)* sich weiter mit der Internationalen Arbeitsorganisation darum zu bemühen, dass der zur Entgegennahme von Beschwerden über Zwangsarbeit eingesetzte nationale Mechanismus seine Tätigkeit wirksam durchführen kann;

*g)* Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

*h)* von einer Einschränkung des Informationszugangs der Bevölkerung Myanmars und des Informationsflusses, einschließlich über offen zugängliche Internet- und Mobilfunkdienste, abzusehen;

*i)* dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Durchführung seiner humanitären Tätigkeiten zu Gunsten

hilfsbedürftiger Menschen zu gestatten, insbesondere indem sie den sofortigen Zugang zu den im Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen inhaftierten Personen gewährt und die notwendigen Informationen über die Personen bereitstellt, deren Verbleib ungeklärt ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

*a)* auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich aller für den nationalen Aussöhnungsprozess in Myanmar maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

*b)* die Entwicklungen in Bezug auf die gewaltsamen Zwischenfälle, die sich ereignet haben, genau zu verfolgen, mit dem Ziel, eine Wiederaufnahme der Gewalt zu verhüten;

*c)* jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

*d)* der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters weiter zu behandeln.